



Arbeitsgemeinschaft der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) Justiziarin, stv. Intendantin Eva-Maria Michel Westdeutscher Rundfunk Appellhofplatz 1 50667 Köln

Zweites Deutsches Fernsehen Anstalt des öffentlichen Rechts Justitiar Peter Weber ZDF-Straße 1 55127 Mainz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat Urheber- und Verlagsrecht Herr Ministerialrat Matthias Schmid Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefon Durchwahl

Datum

0221/220-8500 06131/701-4100 14.08.2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/25/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte – und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Schmid,

vielen Dank für den mit Schreiben vom 17.06.2015 übermittelten Referentenentwurf zu oben genanntem Regelungsvorhaben. Die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen, nehmen wir gerne wahr, wobei wir uns nachfolgend auf eine Kommentierung von Art. 1, das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz-VGG-E), beschränken.

### Vorbemerkung:

In der digitalen Welt ist – gerade im Hinblick auf die neuen Technologien und Dienste – ein kohärentes System der Verwertungsgesellschaften unabdingbar. Der Referentenentwurf zur Umsetzung der oben genannten Richtlinie leistet einen wichtigen Beitrag auf dem Weg dorthin und wird grundsätzlich begrüßt. Regeln zur Funktion und Transparenz der Verwertungsgesellschaften tragen unseres Erachtens zu einer notwendigen Stärkung des kollektiven Rechtemanagements bei. Da die Nutzungsvorgänge in der digitalen Welt immer kleinteiliger und fragmentierter werden, ist auch die Vergütungsseite für Urheber und Leistungsschutzberechtigte immer weniger individuell steuerbar. Gleichzeitig erfordert und ermöglicht die digitale Welt auch individualisierte, werkbezogene Verteilungspläne, denen kollektive Rechte – Managementsysteme gerecht werden müssen.

Hinsichtlich der Organisation und Beteiligung der Wahrnehmungsberechtigten an Entscheidungsprozessen und Streitschlichtungsmechanismen verfügte schon das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz über hohe Standards, die den Vorgaben der Richtlinie bereits weitgehend gerecht wurden. Vorschriften über Transparenz und Effizienz der Verwertungsgesellschaften werden gleichwohl weiter zur Stärkung der Glaubwürdigkeit und der Solidarität unter den Rechteinhabern beitragen.

ARD und ZDF positionieren sich nachfolgend einerseits als Rechteinhaber, die Rechte bei den Verwertungsgesellschaften als Wahrnehmungsberechtigte einbringen. Gleichzeitig sind sie – konkret der SWR und das ZDF – Gesellschafter (Mitglieder) einer Verwertungsgesellschaft (VFF). Zudem sind sie aber auch (Massen) Nutzer von Rechten und haben ein elementares Interesse am einfachen Zugang zu den erforderlichen Rechten und an flexiblen Rechteklärungsmechanismen.

Dies vorausgeschickt ergeben sich folgende

## Einzelanmerkungen:

#### §§ 1- 4 VGG-E (Anwendungsbereich; Begriffsbestimmung Verwertungsgesellschaften)

Der VGG-E verzichtet auf eine klare Aussage zur Frage der Geltung für nicht europäische Verwertungsgesellschaften. Diese "unreguliert" auf der Basis des für sie geltenden niedrigeren Schutzniveaus neben den nationalen Verwertungsgesellschaften handeln zu lassen, könnte das System der kollektiven Rechtewahrnehmung erodieren. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie eröffnet den Mitgliedsstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, die Vorschriften des nationalen Wahrnehmensrecht auf nicht-europäische Verwertungsgesellschaften für anwendbar zu erklären, die im jeweiligen Hoheitsgebiet tätig werden. Hiervon sollte Gebrach gemacht werden.

Insbesondere was die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen angelangt, muss diese weiterhin den in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften vorbehalten bleiben. Nur so kann der bisherige "one-stop-shop" für die Vertretung des Weltrepertoires bei Massennutzungen aufrecht erhalten bleiben. Ein etwaiger Ausgleich im Hinblick auf Ansprüche ausländischer Rechteinhaber kann weiterhin durch Vereinbarungen zwischen den Verwertungsgesellschaften sichergestellt werden.

Neben einer Legaldefinition der Verwertungsgesellschaften sieht der Entwurf in § 3 und 4 eine Abgrenzung zu sonstigen – abhängigen und unabhängigen – Verwertungseinrichtungen vor. In der Begründung (Seite 86) wird begrüßenswerterweise ausdrücklich klargestellt, dass u.a. Sendeunternehmen, die jeweils im eigenen Interesse Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verwerten, nicht als unabhängige Verwertungseinrichtung im Sinne der Norm einzustufen sind.

Vorsorglich wird angeregt, die Aussage dahingehend zu präzisieren, dass dies auch gilt, soweit die Sendeunternehmen die genannten Rechte nicht selber verwerten, sondern verwerten lassen.

Mit der Rechtewahrnehmung durch unabhängige Verwertungseinrichtungen, die gewinnorientierte Organisationen darstellen, wird ein unmittelbarer Wettbewerb zu originären Verwertungsgesellschaften ermöglicht. Um für beide ein "level playing field" zu gewährleisten, sollte das nationale Recht diese Möglichkeit zur formalen Gleichstellung soweit möglich und nicht anderweitig durch die Richtlinie vorgegeben bzw. ausgeschlossen, sicherstellen. Das Gleiche sollte für abhängige Verwertungseinrichtungen gelten, soweit diese nicht Verwertungs-gesellschaftstätigkeiten ausüben. Denn auch diese können insoweit ebenso gewinnorientiert agieren.

## § 9 Wahrnehmungszwang

Zur Erläuterung der Regelung verweist die Begründung auf den Ansatz der Richtlinie, dem Rechtsinhaber zu ermöglichen, den Kreis der wahrzunehmenden Rechte so flexibel wie möglich zu gestalten. Er soll dabei nicht nur nach einzelnen Rechten, sondern auch nach Kategorien von Rechten seiner Wahl differenzieren können. Bei der Implementierung lehnt sich der Wortlaut des § 9 VVG-E eng an den der Richtlinie an. Aus Nutzersicht wirft dies die Frage auf, ob die insoweit vorgesehenen Differenzierungen nicht zu unscharf sind. So kann die Wendung "Rechte seiner Wahl an Arten von Werken" auch so verstanden werden, als seien hiermit auch unterschiedliche Erscheinungsformen von Werken, z.B. verschiedene Genres gemeint und das Repertoire entsprechend "aufspaltbar". Dass dies nicht gemeint ist, sollte in der Begründung klargestellt werden. Denn eine so weit gehende Aufsplittungsmöglichkeit würde zu einer "Atomisierung" der Rechte und zu Unklarheiten über die Wahrnehmungsverhältnisse führen. Insgesamt sollten nur wirtschaftlich Nutzungsformen, die sich von anderen Nutzungsarten klar abgrenzen lassen, Gegenstand des Wahrnehmungsverhältnisses sein können. Unklarheiten bei der Rechteeinräumung, laufen auch den praktischen Bedürfnissen der Nutzer zuwider.

#### § 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Die unter § 9 geforderte Klarheit der Bestimmbarkeit der eingeräumten Rechte ist insbesondere dort geboten, wo zukünftig Parallellizenzierungen – durch den Rechteinhaber einerseits und die Verwertungsgesellschaft andererseits – vorgenommen werden können, nämlich im Bereich der Nutzung für nicht kommerzielle Zwecke. Von daher bedarf die Definition dessen, was nicht kommerzielle Zwecke sind, einer sorgfältigen Ausformulierung. Maßgeblich anzuknüpfen sein dürfte dabei an die Frage, ob die jeweiligen Nutzungen auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder gemeinwohlorientiert erfolgen. Hierauf könnte in der Begründung hingewiesen werden.

# § 12 Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug einzelner Rechte

Auch hier gilt zunächst das oben zu § 9 im Hinblick auf die Bestimmbarkeit des Wahrnehmungsgegenstandes gesagte entsprechend.

Aus Abs. 3 der Vorschrift scheint mittelbar hervorzugehen, dass von einer Verwertungsgesellschaft in einer Zeit, in der sie die Rechte wahrgenommen hat, lizenzierte Nutzungshandlungen, weiterhin vorgenommen werden können. Hat z.B. die GEMA die Verbindung eines Musikwerks mit einem Film, der in Auftragsproduktion hergestellt wurde, lizenziert (Herstellungsrecht) darf sich ein "Entzug" der Rechte aus der Verwertungsgesellschaft nicht dahingehend auswirken, dass sich weitere Nutzungen des Filmwerks im Nachhinein als unlizenzierte Nutzungen darstellen. Auch insoweit empfiehlt sich eine Klarstellung in der Begründung.

### § 13 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Gegen die Regelung über die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft nach § 13 VGG-E bestehen grundsätzliche Bedenken, soweit ein Zwang zur Aufnahme Dritter in bestehende Gesellschaftsverhältnisse verlangt wird. Art. 6 Abs. 2 der o.g. Richtlinie geht bei den Mitgliedschaftsbedingungen für Organisationen vom Leitbild eines Vereins aus, nicht von den Regelungen, wie sie für GmbHs nach deutschem Recht gelten. Die Regelungen zur Mitgliedschaft und den Rechten der Mitgliederversammlung in den § § 13 ff. VGG-E sind rechtsformneutral auszugestalten und müssen mit dem deutschen GmbH-Recht vereinbar sein, das insbesondere keinen Aufnahmezwang kennt.

Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie beinhaltet das Anliegen, dass Rechteinhaber und Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, an den Entscheidungen einer Verwertungsgesellschaft mitwirken müssen. In einer dualistischen Gesellschaft kann diese Mitwirkung jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Bereich von Aufsichtsratstätigkeiten oder von Beiräten (Berechtigtenausschuss) stattfinden. Wir regen daher an, in § 13 eine Sonderregelung für GmbHs dahingehend zu schaffen, dass die Bestimmung auch dann erfüllt ist, wenn die Berechtigten und Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, in einem Ausschuss der Berechtigen (Beitrat) teilnehmen.

Zutreffend wird in der Begründung (Seite 89) darauf hingewiesen, dass ein umfassender Mitgliedschaftszwang zu Gunsten aller Rechtsinhaber und unabhängig von einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur Verwertungsgesellschaft nicht sachgerecht wäre. Ebenso wenig wäre es sachgerecht, wenn eine Vielzahl von Dachverbänden von Verwertern einen unmittelbaren Anspruch auf Erwerb von GmbH-Anteilen hätte. Zum einen würden dadurch Unklarheiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten entstehen, zum anderen würde eine unübersichtliche GmbH-Struktur die Effizienz einer Verwertungsgesellschaft beeinträchtigen. Wenn es insoweit künftig den Anspruch auf Mitwirkung dieser Organisation auch in anderen konkurrierenden Verwertungsgesellschaften gäbe, wäre dies ein massiver Eingriff in das System der bestehenden Verwertungsgesellschaften und könnte die effiziente Verwaltung durch diese derzeit konkurrierenden Gesellschaften deutlich verschlechtern, weil dann künftig Blockaden in der Mitgliederhauptversammlung nicht ausgeschlossen wären. Zurecht weist die Begründung (Seite 90) darauf hin, dass diese Vorschrift den zentralen Grundsatz der wirksamen und angemessenen Mitwirkung von Mitgliedern und Berechtigten an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaften beinhaltet. Insofern wird durch ein Organ, welches die Berechtigten im Sinne des § 20 beinhaltet, die entsprechende Mitwirkung sichergestellt, ohne in den Kernbereich der Gesellschafterstellung eines GmbH-Gesellschafters einzugreifen.

### § 16 Grundsatz der Mitwirkung

Der Entwurf verzichtet zum vorliegenden Kontext auf die Übernahme der in Art. 8 Abs. 9 der Verwertungsgesellschaftsrichtlinie eröffneten Option, Einschränkungen jedenfalls aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft oder der auf das Mitglied entfallenden Beiträge vorzusehen. Gerade damit wird aber die Gefahr erzeugt, dass Rechteinhaber, die nur gelegentlich geschützte kreative Leistungen erbringen, diejenigen, die mit ihren Rechten das wirtschaftliche Verwertungsgesellschaft bilden, nicht majorisieren können. Dieser Gesichtspunkt wird in der Begründung zu § 16, 4. Abs., ausdrücklich angesprochen. Gleichwohl verzichtet der Gesetzentwurf bewusst (siehe Begründung zu § 19, dort Abs. 1) von der Möglichkeit zur Einschränkung des sollte Stimmrechts Fällen Gebrauch zu machen. Demgegenüber Verwertungsgesellschaft vorsehen können, dass die Befugnis zur Teilnahme oder Ausübung der Stimmrechte an die Dauer der Mitgliedschaft oder die auf einen Mitglied zu fallenden Beiträge gekoppelt werden kann. Dementsprechend wäre die zitierte Passage in der Begründung zu § 19 zu streichen.

## § 25 ff. Anlage der Einnahmen aus den Rechten

Die Vorgabe, dass Verwertungsgesellschaften Einnahmen mündelsicher anzulegen haben, hat sich in der Praxis bewährt. Hieran sollte festgehalten werden,

Soweit Ziffer 2 fordert, dass die Anlage verzinslich zu erfolgen hat, stellt sich die Frage, ob die Aufnahme einer solchen Voraussetzung angesichts in der Vergangenheit erfolgter und denkbarer Verzinsungsszenarien, sinnvoll ist. Selbstverständlich sollte eine Verzinsung angestrebt werden. Wenn diese aber aufgrund der ökonomischen Verhältnisse nicht erreichbar ist, oder in Zukunft ggf. sogar die Zahlung von sogenannten "Negativzinsen" verlangt werden sollte, stellt sich die Frage, wie Verwertungsgesellschaften hiermit umzugehen haben.

Dem gegenüber erscheint der Verweis in Ziffer 2 der Vorschrift auf die in § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB genannten Kreditinstitute zu eng. So muss die Ausgabe von Wertpapieren des Bundes z.B. nicht zwingend bei einem Kreditinstitut im Sinne der oben genannten BGB-Regelung erfolgen, da Bundesanleihen beispielsweise auch durch die Bundesvermögensverwaltung administriert werden können, bei der im Übrigen für den Anleger auch keine Bankgebühren und Spesen anfallen. § 25 Nr. 2 könnte dementsprechend wie folgt gefasst werden: "....die Anlage erfolgt bei deutschen Kreditinstituten und vergleichbaren Kapitalstellen".

#### § 32 Kulturelle Förderung und soziale Leistungen

§ 32 Abs. 2 VVG-E, wonach – wie bisher – Verwertungsgesellschaften Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche einrichten sollen, wird ebenfalls begrüßt. Jenseits ihrer Ausrichtung auch auf kulturelle Belange erbringen Verwertungsgesellschaften damit auch Leistungen im sozialen sowie im Bildungsbereich. Hierdurch wird zum einen die Solidarität zwischen den Wahrnehmungsberechtigten gestärkt und es wird ein zusätzlicher Anreiz für eine kollektive Rechtewahrnehmung gesetzt.

Allerdings stuft der Regelungsvorschlag bisherige Soll-Vorschrift im UrhWG zu einer bloßen Kann-Vorschrift herab. Hierdurch kann der sozial- und kulturpolitische Auftrag der Verwertungsgesellschaften unterminiert werden. Denn damit würde auch ihre staatsentlastende Funktion relativiert. Im Sinne ihres bisherigen Selbstverständnisses wäre danach weiterhin an einer Soll-Vorgabe festzuhalten.

## § 34 ff. (Abschlusszwang/Gesamtverträge)

Zunächst sollte der Gesetzentwurf sicherstellen, dass alle Verwertungsgesellschaften mit Sitz in anderen EU-Mitgliedssaaten, die Rechte in Deutschland wahrnehmen, ebenso wie die deutschen Verwertungsgesellschaften dem Abschlusszwang und der Verpflichtung zum Abschluss von Gesamtverträgen unterliegen.

Die Nutzungsbedingungen unter denen Verwertungsgesellschaften Nutzungsrechte einräumen, sollten insbesondere objektiv und nicht diskriminierend sein (§ 34 VGG-E), also dem Gleichbehandlungsgebot entsprechen. Gleichzeitig führt dieses Differenzierungsverbot dazu, dass Verwertungsgesellschaften ein Präjudiz fürchten, wenn sie parallel Verhandlungen mit Verwertern führen und Tarifdifferenzierungen anhand objektiver Kriterien in der praktischen Handhabung erschwert werden. Insoweit sollte eine Klarstellung erfolgen, dass es dem Grundsatz der

Angemessenheit entspricht, Differenzierung anhand objektiver Kriterien vorzunehmen, d.h. ungleiches auch ungleich zu behandeln.

Gleichzeitig wäre eine Klarstellung hilfreich, wie sich die unbestimmten Begriffe des § 34 Abs. 1 VGG-E "angemessen", "objektiv" und "nicht diskriminierend" zueinander verhalten.

Die neue Pflicht der Verwertungsgesellschaften einen gemeinsamen Gesamtvertrag abzuschließen (§ 35 Abs. 2 VGG-E) und vor dem Hintergrund die für einheitliche Nutzungsvorgänge erforderlichen Rechte aus einer Hand gegen eine kalkulierbare angemessene Gesamtvergütung zu erwerben, trägt dem Bedarf nach einer Vereinfachung des Rechteklärungssystems Rechnung und ist daher zu unterstützen. Allerdings würde sich hier auch die Gelegenheit bieten, das System des kollektiven Rechtemanagements noch weiter zu modernisieren und fortzuschreiben, und zwar mit der Schaffung einen flexiblen Rechteklärungssystems zur Vereinbarung erweiterter kollektiver Lizenzabkommen mit Allgemeinverbindlichkeit . Das System zeichnet sich dadurch aus, dass Lizenzvereinbarungen mit Vereinigungen der Rechteinhaber kraft Gesetzes für alle Rechteinhaber verbindlich sind. Mittels einer solcher Allgemeinverbindlichkeit, kann eine schnelle, gerechte und angemessene Einigung zwischen Rechteinhabern und Nutzern herbeigeführt werden. Verwertungsgesellschaften (ggf. auch andere repräsentative Urheberorganisationen, wie Gewerkschaften und Berufsverbände,) könnten mit Nutzern Lizenzvereinbarungen für bestimmte vertraglich definierte Nutzungen treffen.. Die nicht verbandsorganisierten Urheber behielten dabei grundsätzlich ihr individuelles Verbotsrecht, da sie der Nutzung der Werke durch eine solche Vereinbarung widersprechen können. Dabei bedarf es stets einer Vereinbarung, die der Vertragsfreiheit der Parteien unterliegt. Befürchtungen einer Zwangskollektivierung von Rechten wären damit unbegründet. Rechteinhaber wie Nutzer, können von einem solchen Instrument, das auf Freiwilligkeit, Vertragsfreiheit und damit Selbstregulierung setzt, nur profitieren.

#### § 37 Hinterlegung; Zahlung unter Vorbehalt

ARD und ZDF begrüßen, dass der Entwurf die bisher geltende Regelung beibehält und mit § 107 VGG-E eine spezialgesetzliche Lösung der Problematik der Verfahrensdauer bei Streitigkeiten um die Geräte und Leermedienabgabe vorsieht.

## § 41 Auskunftspflicht der Nutzer

Der hier neu vorgesehene allgemeine Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaft gegenüber dem Nutzer muss so ausgestaltet werden, dass den berechtigten Interessen beider Seiten Rechnung getragen wird. Soweit Auskunft über Umstände zu erteilen sein sollen, die für die Einziehung der Einnahmen erforderlich sind, steht die "Erforderlichkeit" vor einer Festlegung der vertraglichen Vergütungsstruktur (was fällt z.B. in eine Bemessungsgrundlage, was nicht) gar nicht fest. D.h. die Frage der Erforderlichkeit kann letztlich erst im Rahmen des Abschlusses von Nutzerverträgen geregelt werden (vgl. § 41 Abs. 2). Hinsichtlich der Auskünfte, die für die Verteilung erforderlich sind, wird die Situation zusätzlich dadurch kompliziert, dass im Verhältnis zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzer eine pauschalierte Vergütung greifen kann, im Innenverhältnis Verwaltungsgesellschaften und Wahrnehmungsberechtigten allerdings Aufteilungsmechanismen (im Onlinebereich z.B. nach Klickzahlen u.ä.) administriert werden sollen. Hier den Nutzer darauf zu verpflichten, auch insoweit die "erforderlichen" Informationen zu liefern, geht viel zu weit. Von daher sprechen sich ARD und ZDF dafür aus, es wie in § 41 Abs. 2 dabei zu belassen, entsprechende Absprachen in den zu schließenden Nutzungsverträgen zu treffen. Dies entspricht den bisherigen Gepflogenheiten, und zwar auch soweit es um die Meldungen geht. Auch zu finden sich entsprechende Regelungen in den jeweiligen den Meldeverpflichtungen Nutzungsverträgen.

# § 49/50 Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen/Außenseiter bei Kabelweitersendung

Sollte der Gesetzgeber nicht dem zu § 1 formulierten Petitum folgen, so sollten jedenfalls die hier vorgesehenen gesetzlichen Vermutungs- und Fiktionsregelungen nur auf Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Deutschland Anwendung finden. Für Verwertungsgesellschaften aus dem EU-Ausland sollten diese nur gelten, wenn diese über eine Erlaubnis nach § 77 VGG-E vorliegen. Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass die existierenden Vermutungsregeln ausgehöhlt werden, in dem die nationalen Verwertungsgesellschaften zu einem Repertoirenachweis gezwungen werden.

## § 56 Informationen für die Allgemeinheit

Über die Verwertungsgesellschaftenrichtlinie hinausgehend sieht der Entwurf auch eine Veröffentlichung von vollständigen Gesamtverträgen vor. Diese Vereinbarungen enthalten allerdings schützenswerte Geschäftsgeheimnisse. Da die geschlossenen Gesamtverträge ohnehin dem DPMA vorgelegt werden müssen und die Verwertungsgesellschaften selber Listen der Gesamtverträge veröffentlichen, sollte von dieser Regelung abgesehen werden.

# § 60 Nichtanwendbare Vorschriften

Der Regelungsgehalt des § 60 erscheint widersprüchlich: Zum einen brauchen danach dann die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaften die Rechte wahrnimmt, nicht mehr angemessen zu sein, da § 9 Satz 2 VGG-E nicht zur Anwendung kommen soll. Gleichzeitig soll dem Rechteinhaber aber eine angemessene Vergütung für die Nutzung seiner Rechte zustehen.

Zu prüfen wäre auch, ob die Nichtanwendbarkeit bestimmter Vorschriften, unabhängig von der Kategorie "Musikwerke" wünschenswert ist. Da auch andere Werkkategorien grenzüberschreitend lizenzierbar sind, könnte die Forderung aufkommen, insgesamt die genannten Vorschriften (§§ 9 S. 2, 34 Abs. 1 S. 1, 35 und 37 VGG-E) auszusetzen. Auf der anderen Seite ist auch nicht klar, warum selbst für Musikwerke der Abschlusszwang, der Abschluss von Gesamtverträgen und die Hintergrundmöglichkeit nicht gelten sollen.

#### § 74 Ausnahme für Hörfunk-und Fernsehprogramme

Die Ausnahmeregelung für Online-Rechte an Musikwerken für Hörfunk- und Fernsehprogramme (§ 74 VGG-E) besagt, welche Regeln der Richtlinie für den Rechterwerb durch Sendeunternehmen nicht zur Anwendung kommen. Der einheitliche Rechteerwerb z.B. der Rechte von der GEMA aus einer Hand im Rahmen eines one stop shop ist für die Sendeunternehmen von essentieller Bedeutung. Angesichts technologischer Konvergenz macht die Unterscheidung linearer und non-linearer Nutzungen im Rundfunk immer weniger Sinn. Urheberrechtlich bedarf es jedoch langfristig einer Bereichsausnahme von den Vorschriften über multiterritoriale Lizenzierung für die öffentliche Wiedergabe von Rundfunkprogrammen linear wie non-linear (ohne dass ein Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Verbreitungsformen normiert ist), die in ein Gesamtangebot eingebunden sind und nicht isoliert kommerziell als VOD-Vertrieb angeboten werden. Mit dieser Abgrenzung werden dann auch Wettbewerbsverzerrungen – wie von der Richtlinie vorgesehen gegeben – ausgeschlossen.

Was den Adressatenkreis der Bereichsausnahme anbelangt, so wird in der Begründung festgehalten, dass hierdurch nur Sendeunternehmen privilegiert werden, die auch im klassischen Sinne senden. Demgegenüber sollen Verwertungen nur im Wege des Webcasting nicht der Norm unterfallen. Dies ist weder europarechtlich vorgegeben noch in der Sache sinnvoll. Auch das Webcasting stellt einen Sendevorgang im Sinne des § 20 UrhRG dar und vielfach bieten "klassische" Sendeunternehmen

auch ausschließliche Übertragungen im Netz an. Hier nochmals im linearen Spektrum eine Differenzierung einzuziehen, ist kontraproduktiv. Dementsprechend verweist auch Art. 48 der Richtlinie zur Abgrenzung auf die lineare Programmverbreitung, also die Sendung auf jedem technologischen Wege und die nicht-lineare Nutzung im Netz (z.B. Mediatheken etc.). Die entsprechende Passage in der Begründung (zu § 74, 4. Abs.) sollte dementsprechend gestrichen werden.

## § 77 Erlaubnis

Die Erlaubnispflicht durch das DPMA als Aufsichtsbehörde (§ 77 VGG-E) hatte sich bereits nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz gewährt und deren Beibehaltung wird ausdrücklich begrüßt. Die finanzielle Stabilität und Arbeitsfähigkeit von Verwertungsgesellschaften, die Drittrechte treuhänderisch wahrnehmen, ist für Wahrnehmungsberechtigte wie Nutzer von zentraler Bedeutung. Problematisch ist, dass die Erlaubnispflicht nur für deutsche Verwertungsgesellschaften gilt. Ob das DPMA in der Lage sein wird zu prüfen, ob Verwertungsgesellschaften aus dem EU-Ausland das jeweilige Recht ihres Sitzlandes einhalten, erscheint zweifelhaft. Von daher sollte zumindest der von Richtlinie nicht vorgegebene Bereich, z.B.: die Wahrnehmung verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten, einer Erlaubnis des DPMA bedürfen. Erwägungsgrund 12 der EU-Richtlinie eröffnet hier entsprechende Spielräume. Zumindest sollte klargestellt werden, dass die Vermutungsregeln im VGG-E (siehe oben zu § §§ 49/50) nur für deutsche Verwertungsgesellschaften gelten.

# § 107 Sicherheitsleistung

Wir bitten zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre § 107 VGG-E als verallgemeinernde Sonderregelung der Sicherheitsleistung auszubauen und die Schiedsstelle im Streitfall auch über den Streit eine Hinterlegung nach § 37 VGG-E entscheiden zu lassen.

Abschließend verweisen wir zu den §§13-32 ergänzend auf die gemeinsame Stellungnahme der Verwertungsgesellschaften und, soweit es um die spezifischen Belange einer als GmbH verfassten Verwertungsgesellschaft geht, auf die Stellungnahme der VFF.

Mit freundlichen Grüßen

Eva-Maria Michel

Peter Weber